

Tragende Gründe
zu dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Festlegung des Kreises
der stellungnahmeberechtigten Organisationen
für Richtlinien nach § 63 Abs. 3c
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 21. Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 63 Abs. 3c Satz 3 SGB V legt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien fest, bei welchen ärztlichen Tätigkeiten eine Übertragung von Heilkunde auf die Angehörigen der Kranken- und Altenpflegeberufe im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 1 SGB V erfolgen kann. Vor Entscheidungen des G-BA über diese Richtlinien ist gem. § 63 Abs. 3c Satz 4 SGB V der Bundesärztekammer sowie den maßgeblichen Verbänden der Pflegeberufe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Vorschrift dient dazu, den Sachverstand der Bundesärztekammer sowie der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe in die Entscheidungen des G-BA hinsichtlich seiner Richtlinien nach § 63 Abs. 3c Satz 3 SGB V einzubeziehen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Da der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen hinsichtlich der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe durch den Gesetzeswortlaut nicht eindeutig festgelegt ist, wurden gem. 1. Kapitel § 9 Abs. 1 VerfO die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im BAnz und im Internet am 3. August 2010 bekannt gegeben. Betroffenen Organisationen wurde innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung gegeben.

Gemäß 1. Kapitel § 9 Abs. 2 VerfO ist das Merkmal „maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene“ durch Vorlage der Satzung oder Statuten und, soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen. Gleiches gilt entsprechend für die Feststellung der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe.

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat in seiner Sitzung am 14. September 2010 die eingegangenen Meldungen beraten und gemäß den Kriterien nach 1. Kapitel § 9 Abs. 2 VerfO eine Einschätzung der Stellungnahmeberechtigung der jeweiligen Organisationen getroffen. Das Plenum ist dieser Einschätzung am 21. Oktober 2010 gefolgt. Mit Schreiben vom 29. September 2010 hat die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di um Berücksichtigung als stellungnahmeberechtigte Organisation gebeten. Dieser Antrag wurde als gem. 1. Kapitel § 9 Abs. 3 Satz 2 VerfO nachgemeldeter Antrag ebenfalls am 21. Oktober 2010 durch das Plenum beraten. Folgenden Organisationen erkennt der G-BA ein uneingeschränktes Stellungnahmerecht für Entscheidungen nach § 63 Abs. 3c Satz 3 SGB V zu:

- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste bpa e.V.
- Dekanekonferenz Pflegewissenschaft e.V.

- Deutscher Pflegerat DPR e.V.

Der DVET Fachverband Stoma und Inkontinenz e.V. wird auf der Grundlage der durch ihn dem G-BA mitgeteilten Informationen in den Bereichen „Stomaversorgung“ und „Pflege bei Inkontinenz“ als ein maßgeblicher Verband der Pflegeberufe für die genannten Bereiche angesehen. Daher wird ihm ein eingeschränktes Stellungnahmerecht für Entscheidungen nach § 63 Abs. 3c Satz 3 SGB V zuerkannt, soweit diese Entscheidungen einen oder beide Bereiche betreffen.

Den folgenden Organisationen, die die Zuerkennung eines Stellungnahmerechts beantragt haben, wird kein Stellungnahmerecht eingeräumt, da sie die Voraussetzungen für die Bewertung als maßgeblicher Verband der Pflegeberufe gem. § 63 Abs. 3c Satz 4 SGB V i.V.m. 1. Kapitel § 9 Abs. 2 VerfO nicht erfüllen:

- Bundesarbeitsgemeinschaft leitender Pflegepersonen e.V. (BALK), da dieser über ihre Mitgliedschaft im stellungnahmeberechtigten Deutschen Pflegerat DPR e.V. bereits die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben ist.
- Deutsche Gesellschaft für Wundheilung und Wundbehandlung e.V. (DGfW), da diese als wissenschaftlich-medizinische Fachgesellschaft und Mitglied in der AWMF kein Verband der Pflegeberufe ist.
- Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V., da diese die akademische Pflegewissenschaft vertritt und nicht als Verband der Pflegeberufe bewertet wird.
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di da diese nicht den maßgeblichen Verbänden der Pflegeberufe zuzurechnen ist, sondern ihrer Aufgabenstellung nach prioritär gewerkschaftliche arbeitnehmerseitige Interessenvertretung wahrnimmt.

3. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat in seiner Sitzung am 14. September 2010 die Thematik beraten. Die abschließende Beratung und die Beschlussfassung erfolgten im Plenum am 21. Oktober 2010. Das Plenum hat gem. 1. Kapitel § 9 Abs. 3 VerfO über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen entschieden. Die Entscheidung wird im Bundesanzeiger und im Internet unverzüglich bekannt gegeben sowie den betreffenden Organisationen mitgeteilt.

Berlin, den 21. Oktober 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß §91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess